

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ONE O ONE FILM für die Produktion eines audiovisuellen Werkes

1. Allgemeines

1.1 Der Auftrag zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes erfolgt mit einem Produktionsvertrag zwischen der auftraggebenden Firma (im folgenden Auftraggeberin genannt) und der produzierenden Firma (im folgenden ONE O ONE genannt). Daneben, und auch wenn kein schriftlicher Vertrag besteht, kommen dafür Regelungen des OR über den Werkvertrag (Art. 363ff OR) sowie die nachfolgenden branchenspezifischen Bestimmungen zur Anwendung.

1.2 Die Auftragserteilung basiert auf genehmigten Gestaltungsgrundlagen (Synopsis, Drehbuch, Storyboard, o.ä.) und einem Produktionsbriefing, welches mindestens Spieldauer, Einsatzorte, Einsatzdauer, Sprach und Bildversionen, Format und Technik des herzustellenden audiovisuellen Werkes sowie die wichtigsten Produktionsdaten und den Ablieferungstermin definiert.

1.3 ONE O ONE unterstellt sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekte.

2. Herstellung und Ablieferung

2.1 ONE O ONE zeichnet für die Ausführung des Werkes basierend auf der Gestaltungsgrundlage verantwortlich. Vorbehalten sind gestalterische und technische Modifikationen und Verbesserungen bei der Realisation. Das Werk hat in allen Belangen dem internationalen üblichen Qualitätsstandard zu entsprechen.

2.2 Zur besseren Abstimmung der Auffassung von Auftraggeberin und ONE O ONE werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Bildschnitt, ungemischte Tonelemente usw.) Zwischenpräsentationen vereinbart. Die jeweils gezeigten und abgenommenen Formen sind dann für die Weiterbearbeitung verbindlich.

2.3 Die im ursprünglichen "Briefing" festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlaufe der Arbeit in Kontaktrapporten weiter detailliert werden. Solche Kontaktrapporte bilden einen integrierten Vertragsbestandteil, wenn sie von beiden Parteien gegengezeichnet sind.

2.4 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche ONE O ONE weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. verspätete Lieferung von Text und Unterlagen aller Art durch die Auftraggeberin, Schlechtwetterperioden, Betriebsstörungen im Labor etc.), so gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt die Auftraggeberin nur dann zu einem Abzug oder zur Vertragsauflösung, wenn ONE O ONE ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

2.5 ONE O ONE verpflichtet sich, Überarbeitungswünsche der Auftraggeberin, welche diese anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Kosten- und Rahmenbedingungen halten.

2.6 Die Auftraggeberin kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind. In diesem Fall ist ONE O ONE FILM eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen.

3. Produktionsabbruch

3.1 Bei höherer Gewalt (Unglücksfall oder Tod eines Hauptbeteiligten, Wegfall der Aufnahmeobjekte o.ä.) und aus daraus folgenden zwingenden Gründen können Auftraggeberin oder ONE O ONE vom Vertrag zurücktreten. Die Auftraggeberin hat jedoch ONE O ONE für die bereits geleistete Arbeit resp. die darüber hinausgehenden nachgewiesenen Kosten zu entschädigen. Bei Produktionsabbruch aus Gründen, die bei der Auftraggeberin liegen, haftet diese für den gesamten vereinbarten Produktionspreis.

3.2 Bereits hergestellte Aufnahmen bleiben im Besitz der ONE O ONE, welche sie aber ohne Einverständnis der Auftraggeberin nicht anderwärtig verwenden darf. Bereits hergestellte, auftragsspezifische Unterlagen kann die Auftraggeberin zurückfordern.

4. Versicherungsrisiko

4.1 ONE O ONE trägt das Risiko für alle unter Ihrer Kontrolle stehenden Belange; ohne besondere Vereinbarung trägt die Auftraggeberin die von ihr (bez. von der von ihr beauftragten Werbeagentur) kontrollierten und anderweitigen Belange.

4.2 Während der Produktion liegt das Versicherungsrisiko für das Werk sowie allfälliger von ihr beschaffter Requisiten bei ONE O ONE. Die Auftraggeberin trägt das Risiko der von ihr zur Verfügung gestellten Requisiten.

4.3 Verlangt die Auftraggeberin den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat sie dies ONE O ONE spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen.

4.4 Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen (Kopien und Belegexemplare) an die Auftraggeberin über. Originale, Arbeits- bez. Vorführkopien, Master o.ä. von Bild und Tonträger verbleiben bei ONE O ONE.

5. Vergütung

5.1 Die im Vertrag festgelegte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen, welche die Herstellung des Werkes erfordern sowie die Abgeltung der Rechte am Werk in dem unter Ziff. 6 nachfolgend, resp. im Vertrag festgelegten Umfang.

5.2 Verzögert sich eine Produktionsphase (z.B. der Drehbeginn) aus Gründen, die nicht bei ONE O ONE liegen, so sind 50% der zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen zu leisten und die verbleibenden 50% bei Erreichung dieser Phase.

5.3 Film- und Videoproduktionen und damit verbundene Kosten sind seit dem 01. Januar 1995 mehrwertsteuerpflichtig und müssen gesamthaft versteuert werden. Diese Kosten werden in den Kostenberechnungen separat ausgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 15 MwStV (steuerbefreite Umsätze).

5.4 Im Produktionspreis nicht inbegriffen sind:
 - Kosten, die der Auftraggeberin bei Aufnahmen in ihrem Betrieb und bei Mitwirkung ihrer Mitarbeiter entstehen.
 - Von der Auftraggeberin gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von der gemäss Ziff. 2.3. festgelegten Rahmenbedingungen, die zusätzliche Kosten verursachen.

ONE O ONE FILM

• Industrie + Auftragsfilm

• On + Off-Line Editing

• Kino + TV-Werbung

• GraFX / Spezialeffekte

• 3-D Animationen

• Interaktive DVD

• Interaktive CD-ROM

• Digitale Bildbearbeitung

ONE O ONE FILM
 Inhaber H. Zindel
 Ringstrasse 18
 CH - 5432 Neuenhof

Tel ++ 41 56 406 51 51
 Fax ++ 41 56 406 07 01

E-Mail: oneoone@101.ch
 Internet: www.101.ch

Bankverbindung:
 Aarg.Kantonalbank
 CH - 5430 Wettingen
 Kt.-Nr. 903.367.16

MwSt-Nr. 276 204



ONE O ONE FILM

- Industrie + Auftragsfilm
- On + Off-Line Editing
- Kino + TV-Werbung
- GraFX / Spezialeffekte
- 3-D Animationen
- Interaktive DVD
- Interaktive CD-ROM
- Digitale Bildbearbeitung

ONE O ONE FILM
Inhaber H. Zindel
Ringstrasse 18
CH - 5432 Neuenhof

Tel ++ 41 56 406 51 51
Fax ++ 41 56 406 07 01

E-Mail: oneoone@101.ch
Internet: www.101.ch

Bankverbindung:
Aarg.Kantonalbank
CH - 5430 Wettingen
Kt.-Nr. 903.367.16

MwSt-Nr. 276 204

Bei besonderen Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahmen mit Tieren, Kindern, Auslandsaufnahmen o.ä.) wird die im Preis enthaltene Kostenlimite in einem Zusatz zu diesem Vertrag schriftlich definiert; darüber hinausgehende Kosten sind zusätzlich zu vergüten.

5.5 Kostenüberschreitungen gemäss Ziff. 5.3. sind der Auftraggeberin so rasch wie möglich zu melden, möglichst bevor sie entstehen. Solche Kosten müssen innerhalb 10 Tagen nach ihrer Entstehung der Auftraggeberin belegt und in Rechnung gestellt werden.

6. Rechte am Werk

6.1 ONE O ONE erwirbt bei den beteiligten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten alle für die durch die Auftraggeberin vorgesehene Verwendung der Produktion erforderlichen Rechte (mit Ausnahme der Aufführungs- und Senderechte für die Musik, siehe Ziff. 6.2.)

6.2 ONE O ONE erwirbt die Rechte für die Aufnahme der verwendeten Musik; sie meldet der SUISA die verwendete Musik an und ist für ihre Verfügbarkeit zum geplanten Zweck besorgt. Die Abgeltung der Aufführungs- resp. Senderechte für die im Werk enthaltene Musik hat die Auftraggeberin direkt mit der SUISA, resp. ihren Partnergesellschaften im Ausland zu regeln.

6.3 Mit der vollen Bezahlung des Produktionspreises gehen die folgenden Rechte in vereinbartem Umfang an die Auftraggeberin über:

a) das Recht, das Werk zu veröffentlichen und in Verkehr bez. Umlauf zu bringen;

b) das Vorführrecht, d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen beliebig oft öffentlich vorzuführen, vorführen zu lassen oder sonst öffentlich wahrnehmbar zu machen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich inkl. betriebsinterne Vorführungen

c) das Senderecht; d.h. das Recht, die Produktion durch das Fernsehen und Kino beliebig oft zu senden bez. mittels Draht öffentlich zu übertragen. Ist der territoriale Umfang der Rechteübertragung im Vertrag nicht ausdrücklich auf zusätzliche Länder ausgedehnt worden, sind die erwähnten Auswertungsrechte nur für das Land übertragen, in dem die Auftraggeberin ihr Domizil hat. Ist im Vertrag nichts anders vereinbart worden, erfolgt die Übertragung dieser Rechte zeitlich unbeschränkt.

6.4 Erstreckt sich der örtliche Umfang der unter Ziff. 6.3 eingeräumten Rechte auf weitere Länder, ist auf den Produktionskosten der ersten Version ein prozentualer Zuschlag geschuldet, der sich nach dem Umfang der geplanten Zusatzauswertung richtet, und zwar (für Vorführung- und Senderechte):

- 40% weltweite Vorführung- und Senderechte
- je 20% für USA und Japan
- je 15% für EU-Länder, sowie Südamerika, Südafrika, Kanada und Australien
- je 5% für alle übrigen Länder

Bei Sendungen über Satelliten berechnet sich der Zuschlag durch Addition eines reduzierten Prozentsatzes all jener Länder, in denen das Satellitenprogramm zu empfangen ist. Erreicht die Summe aller Lizenzzahlungen 40% der ursprünglichen Produktionskosten, so ist der örtliche Umfang der Rechteeinräumung nach Ziff. 6.3. unbegrenzt. Im Falle einer zeitlichen Befristung dieser zusätzlichen Rechteübertragung im Vertrag, können diese Zuschläge bis maximal zur Hälfte reduziert werden.

6.5 Die Auftraggeberin hat das Recht, bei ONE O ONE beliebig viele zusätzliche Kopien und bei Bedarf auch weitere Sprachversionen sowie allenfalls Änderungen und Ergänzungen zu bestellen.

6.6 Sämtliche Rechte der nicht verwendeten Bildton-

Seite 2/2

träger- und die nicht ausdrücklich an die Auftraggeberin übertragen werden- sind und bleiben Eigentum der ONE O ONE. Sämtliche weitere Rechte, die nicht ausdrücklich an die Auftraggeberin übertragen werden, verbleiben bei ONE O ONE, insbesondere

a) Das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung der Produktion auf Bildungsträgern aller Art, wie z.B. Filmkopien, Videokassetten, Videobänder, Bildplatten, DVD's, CD-ROMS udgl., einschliesslich zukünftige Technologien von Bildtonträger.

Für zusätzliche Kopien verrechnet ONE O ONE zu offerierende Kopienpreise. Diese beinhalten die Qualitätskontrolle, Konfektionierung, und falls von der Auftraggeberin gewünscht die Etikettierung sowie Verpackung und den Postversand.

b) das Recht auf Namensnennung der wichtigsten Mitarbeiter sowie ONE O ONE selbst, in entsprechenden Publikationen und Fachzeitschriften.

c) das Änderungsrecht, d.h. das Recht, auf Verlangen der Auftraggeberin Änderungen, Kürzungen und Umstellungen, vorzunehmen oder andere Versionen des Werks herzustellen.

d) das Recht, die Produktion anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen

e) die Rechte an sämtlichen im Auftrag der Auftraggeberin entwickelten Werkideen und Konzepte, auch wenn diese nicht ausgeführt worden sind und in die Auftraggeberin den Aufwand entschädigte. Vorbehalten bleiben diesbezügliche insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

6.7 Allfällige, gesetzlich vorgesehene Vergütungen für Leistungsschutzrechte und verwandte Rechte (aus Leerkassettenabgabe, Weiterverbreitung durch Kabel usw.) stehen ONE O ONE zu.

7. Aufbewahrung

7.1 Die Eigentümerin aller Bildtonträger insbesondere Originalmaterial, Master, Kopien, montiertes Bild- und Tonnegativ usw. ist ONE O ONE. Die Produktion und alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind von ONE O ONE mindestens zehn Jahre nach Abnahme des Werks kostenlos aufzubewahren.

7.2 Nach Ablauf dieser Frist ist kann ONE O ONE der Auftraggeberin alle im Zusammenhang mit dem Werk vorhandene Unterlagen an die Auftraggeberin aushändigen. Verzichtet die Auftraggeberin auf die Unterlagen so ist ONE O ONE berechtigt über die Unterlagen uneingeschränkt zu verfügen.

7.3 Im übrigen gelten die folgenden Aufbewahrungsfristen:

- speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, etc. min. 2 Monate ab Schlussabnahme;
- nicht verwendete Bild- und Tonaufnahmen etc. min. 6 Monate ab Schlussabnahme.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist ONE O ONE befugt, über Requisiten und nicht verwendete Unterlagen und Aufnahmen ohne Benachrichtigung der Auftraggeberin zu verfügen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Es gelten die in der Offerte aufgeführten Zahlungsfristen.

9. Meinungsverschiedenheiten

9.1 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten gilt als Gerichtsstand das Domizil von ONE O ONE

Neuenhof, Januar 2002